

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 394

**Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch
im Anstellungsverhältnis**

Inhalt – Grenzen – Durchsetzung – Sanktionen

Von

Johannes Tegel



Duncker & Humblot · Berlin

JOHANNES TEGEL

Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch
im Anstellungsverhältnis

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Matthias Jacobs, Hamburg

Prof. Dr. Rüdiger Krause, Göttingen

Prof. Dr. Sebastian Krebber, Freiburg

Prof. Dr. Thomas Lobinger, Heidelberg

Prof. Dr. Markus Stoffels, Heidelberg

Prof. Dr. Raimund Waltermann, Bonn

Band 394

Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch im Anstellungsverhältnis

Inhalt – Grenzen – Durchsetzung – Sanktionen

Von

Johannes Tegel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
hat diese Arbeit im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY-SA
(s. <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>) veröffentlicht. Die E-Book-Version
ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59790-1> abrufbar.



Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Johannes Tegel
Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: rdz IMA GmbH, Bonn
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0582-0227
ISBN 978-3-428-19790-3 (Print)
ISBN 978-3-428-59790-1 (E-Book)
DOI 10.3790/978-3-428-59790-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	29
I. Gegenstand der Untersuchung	29
II. Problemstellung	29
III. Ziel der Arbeit	32
§ 2 Historische Entwicklung des Auskunftsanspruchs	34
I. Art. 12 lit. a DS-RL als Vorläufer der geltenden Regelung	34
1. Sinn und Zweck	35
2. Inhalt im Lichte der Entscheidung des EuGH in der Rs. <i>Y. S.</i>	36
a) Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe	36
b) Stellungnahme und Einordnung der Entscheidung	37
3. Übertragbarkeit der Grundsätze aus der Entscheidung in der Rs. <i>Y. S.</i> auf Art. 15 DS-GVO?	38
a) Entstehungsgeschichte von Art. 15 DS-GVO lässt keine Schlussfolgerungen zu	38
b) Recht auf eine Kopie als wesentlicher Unterschied zwischen Art. 12 lit. a DS-RL und Art. 15 DS-GVO	38
c) Kein zwingendes Ergebnis durch Art. 8 GRCh vorgegeben	39
d) Zwischenergebnis	40
II. Entwicklung von Art. 15 DS-GVO im Gesetzgebungsverfahren	41
1. Die genetische Auslegung des Unionsrechts	41
2. Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens zur DS-GVO	42
3. Zentrale Unterschiede zwischen den Entwurfsfassungen und der geltenden Fassung	43
a) Geltendmachung „in angemessenen Abständen“	48
b) Auskunft über die personenbezogenen Daten	50
c) Kopie der personenbezogenen Daten	50
aa) Art. 15 Abs. 2a DS-GVO-E (Parl)	51
bb) Art. 15 Abs. 1b DS-GVO-E (Rat)	52
III. Zwischenergebnis	52
§ 3 Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs	53
I. Instrument zur Verwirklichung der weiteren Betroffenenrechte	54
II. Eigenständige Bedeutung als Mittel zur Herstellung von Transparenz	55

III.	Ausgestaltung des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 GRCh	56
1.	Inhalt	57
a)	Grundrechtsträger und -adressaten	57
b)	Sachlicher Schutzbereich	57
2.	Bedeutung des Grundrechtscharakters	58
a)	Verwirklichung der Schutzpflicht des Unionsgesetzgebers	59
b)	Enge Auslegung der Ausnahmen von Art. 15 DS-GVO	59
c)	Auslegung des sekundärrechtlichen Auskunftsanspruchs im Lichte von Art. 8 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 GRCh	60
aa)	Mitteilung möglichst genauer Informationen über Datenempfänger	61
bb)	Auskunfts-kosten dürfen Ausübung des Auskunftsrechts nicht behindern	61
cc)	Unabtretbarkeit des Auskunftsanspruchs	61
dd)	Rechtfertigung höherer Schadensersatzsummen bei Verletzung des Auskunftsanspruchs	62
ee)	Zwischenfazit: Grundrechtseigenschaft des Auskunftsrechts als Hilfsargument	62
IV.	Zwischenergebnis	63
§ 4	Inhalt und Bedeutung des Auskunftsanspruchs im Anstellungsverhältnis	64
I.	Überblick	64
II.	Bestätigung über Datenverarbeitungen	65
1.	Bedeutung im Anstellungsverhältnis	65
2.	Tatbestandsvoraussetzungen	66
3.	Rechtsfolge	66
a)	Positivauskunft	67
b)	Negativauskunft	67
III.	Auskunft über verarbeitete personenbezogene Daten	68
1.	Tatbestandsvoraussetzungen	68
a)	Betroffene Person im Anstellungsverhältnis	68
aa)	Arbeitnehmer	69
bb)	Leiharbeiternehmer	69
cc)	Organpersonen	70
b)	Personenbezogene Daten	70
aa)	Begriffsverständnis in Rechtsprechung und Literatur	70
(1)	Legaldefinition des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO maßgeblich	70
(2)	Beschränkung auf Datenkategorien	71
(3)	Beschränkung auf bestimmte Daten	71
bb)	Stellungnahme und eigene Auslegung	72
(1)	Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 DS-GVO einschränkungslos formuliert	72

(2) Historie spricht für weite Auslegung	73
(3) Gesetzssystematik spricht für Geltung von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO	74
(4) Zweck des Auskunftsanspruchs spricht für weites Begriffsverständnis	74
(5) Zwischenergebnis	75
cc) Beispiele für personenbezogene Daten im Arbeitsverhältnis	77
dd) Personenbezug von Daten im Anstellungsverhältnis der Organperson?	79
(1) Argumente gegen den Personenbezug	79
(2) Rechtsprechung des EuGH	80
(a) Subsumtion unter die Kriterien des EuGH	80
(b) Kein Personenbezug der Daten wegen Zurechnung zur Gesellschaft (§ 31 BGB)?	81
(c) Keine teleologische Reduktion von Art. 15 DS-GVO	82
(d) Klärung der Streitfrage durch die EuGH-Entscheidung in der Rs. <i>LH</i>	82
(3) Zwischenergebnis	82
c) Verantwortlicher	82
aa) Arbeitgeber	83
(1) Gemeinsame Verantwortlichkeit von Verleiher und Entleiher im Fall der Arbeitnehmerüberlassung?	83
(a) Rechtsprechung des EuGH zur gemeinsamen Verantwortlichkeit	83
(b) Subsumtion unter die Kriterien des EuGH	85
(c) Folge der gemeinsamen Verantwortlichkeit	86
(2) Gemeinsame Verantwortlichkeit an einem Gemeinschaftsbetrieb beteiligter Unternehmen	86
bb) Betriebs- und Personalrat	87
cc) Gesellschaft	87
dd) Keine Verantwortlichkeit der Arbeitnehmer des Verantwortlichen ..	88
d) Datenverarbeitung	88
e) Auskunftersuchen	88
aa) Zulässigkeit der Stellvertretung	89
(1) Keine Vertretungsbefugnis aus Art. 80 Abs. 1 DS-GVO	89
(2) Analoge Anwendung von Art. 80 Abs. 1 DS-GVO	89
bb) Vertretungsbefugte Stellen	90
(1) Gewerkschaften	91
(2) Betriebsräte	91
cc) Ergänzende Anwendung des deutschen Stellvertretungsrechts	93
2. Rechtsfolge: Pflicht zur Erteilung der Auskunft	94
a) Andere Sprachfassungen: Recht auf „Zugang“ zu personenbezogenen Daten	94

b) ErwGr 63 S. 4 DS-GVO: Fernzugang zu personenbezogenen Daten	95
c) Weitere Formen der Auskunftserteilung	95
d) Zugang zu (Papier-)Aktensammlungen	96
e) Konkretisierungsobliegenheit der betroffenen Person?	97
f) Erfüllung des Auskunftsanspruchs	97
aa) Die Erfüllung von Auskunftsansprüchen im deutschen Recht	98
bb) Anwendbarkeit der deutschen Erfüllungsgrundsätze auf Art. 15 DS-GVO?	98
(1) Risiko uneinheitlicher Anwendung des Unionsrechts	99
(2) DS-GVO als „Richtlinie im Verordnungsgewand“	99
(3) Voraussetzungen für die ergänzende Anwendung nationalen Rechts	99
(4) Subsumtion unter die Voraussetzungen des EuGH	100
cc) Anspruch auf eidesstattliche Versicherung analog §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB?	100
3. Zwischenergebnis	103
IV. Auskunft über Empfänger der personenbezogenen Daten	103
1. Tatbestandsvoraussetzung: Empfänger oder Kategorien von Empfängern . .	103
2. Rechtsfolge: grds. Auskunft über konkrete Empfänger	104
V. Auskunft über Herkunft der personenbezogenen Daten	105
1. Tatbestandsvoraussetzung: Datenerhebung nicht bei betroffener Person . . .	105
2. Rechtsfolge: Auskunft über Herkunft der Daten	106
VI. Kopie der personenbezogenen Daten	106
1. Rechtsnatur: Eigene Anspruchsgrundlage oder (bloße) Rechtsfolgenvorschrift?	106
a) Art. 15 Abs. 3 DS-GVO nicht als Anspruchsgrundlage formuliert	107
b) Gesetzgebungsgeschichte spricht für einheitlichen Auskunftsanspruch . .	107
c) Andere Betroffenenrechte explizit als „Rechte der betroffenen Person“ formuliert	108
d) Auskunft und Kopie dienen demselben Zweck	109
e) Zwischenergebnis	109
2. Erteilung der Kopie als einzige Erfüllungsmodalität des Auskunftsanspruchs?	110
a) Meinungsstand	110
b) Rechtsprechung des EuGH	111
c) Einordnung und Stellungnahme	111
3. Inhalt und Reichweite des Rechts auf die Kopie	112
a) Enges Verständnis: Kopie ausgewählter (Meta-)Daten	113
b) Weites Verständnis: Kopie der Dokumente, in denen sich die personenbezogenen Daten befinden („Rohfassung“)	114

c) Vermittelnde Sichtweise: Kopie sämtlicher vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten	114
d) Entscheidung des EuGH in der Rs. <i>F. F.</i>	115
e) Rezeption der EuGH-Rechtsprechung durch den BFH und den BGH ...	117
f) Stellungnahme	118
aa) Wortlaut ist einschränkungslos formuliert	118
bb) Vergleich mit Art. 12 lit. a DS-RL und der hierzu ergangenen Rechtsprechung	120
cc) Vergleich mit Recht auf Datenübertragbarkeit und Art. 86 sowie ErwGr 154 S. 3 DS-GVO	120
dd) Telos spricht für weites Verständnis des Kopieanspruchs	121
(1) Metadaten für Geltendmachung der weiteren Betroffenenrechte unzureichend	121
(2) Kriterium des „hinreichenden Personenbezugs“ ist der DS-GVO fremd	122
(3) Sichtweise des EuGH findet im Wortlaut von Art. 15 DS-GVO keine Stütze	122
ee) Vereinbarkeit der weiten Auffassung mit deutschen Prozessgrundsätzen	123
(1) Art. 15 DS-GVO als <i>pretrial discovery</i> nach US-amerikanischem Vorbild?	123
(2) Anwendungsvorrang des Unionsrechts	124
(3) Grenzen des Anwendungsvorrangs	124
(4) Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO kein <i>Ultra-vires</i> -Akt	125
4. Zwischenergebnis	125
VII. Modalitäten der Auskunft- und Kopierteilung	126
1. Form	126
a) Grundsatz	126
b) Auskunft	127
c) Kopie	128
d) Entscheidungsbefugnis über die Form von Auskunft und Kopie	129
2. Frist	130
a) Art. 12 Abs. 3 S. 1 und 2 DS-GVO als Erledigungs- oder Statusmeldungsfrist?	130
b) Länge der Frist	131
aa) Wortlaut spricht für Pflicht zu unverzüglicher Auskunftserteilung ...	132
bb) Vorläuferfassungen von Art. 12 DS-GVO: Pflicht zur Auskunftserteilung „spätestens“ innerhalb eines Monats	132
cc) Unterrichtung „spätestens“ innerhalb eines Monats (Art. 12 Abs. 4 DS-GVO)	133
dd) ErwGr 59 S. 3 DS-GVO spricht für restriktives Verständnis	133
ee) Bedeutung von „unverzüglich“	133

3. Kosten	134
a) Auskunft	134
b) Kopie	134
4. Leistungsort	135
VIII. Zeitliche Grenzen des Auskunfts- und Kopieanspruchs	136
1. Auskunft über Datenverarbeitungen vor Inkrafttreten der DS-GVO	136
2. Datenverarbeitung im Zeitpunkt des Eingangs des Auskunftsverlangens	137
3. Unzulässigkeit der sofortigen Datenlöschung	137
4. Keine Auskunft über gelöschte Daten	138
5. Keine Verjährung des Auskunftsanspruchs	138
IX. Rechtsgrundlage für Auskunfts- und Kopieerteilung	139
X. Zwischenergebnis	140
§ 5 Grenzen des Auskunftsanspruchs im Anstellungsverhältnis	143
I. Unionsrechtliche Grenzen	143
1. Rechte und Freiheiten anderer Personen	143
a) Eingeschränkte Rechte der betroffenen Person	143
aa) Kopieanspruch	144
bb) Auskunftsanspruch	144
(1) Meinungsstand	144
(2) Stellungnahme	144
cc) Anspruch auf die Metadaten	146
b) „Andere Personen“	146
c) Erfasste Rechte anderer Personen	147
d) Abwägung der gegenläufigen Interessen	148
aa) Vorgehen bei der Interessenabwägung	148
bb) Darlegungs- und Beweislast	149
cc) Insbesondere: Whistleblowing	149
(1) Interessenlage	149
(a) Betroffene Person	150
(b) Hinweisgeber	150
(c) Arbeitgeber	150
(2) Adressat der Auskunftspflicht	151
(3) Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Hinweisgeber- schutz und Auskunftsrecht	152
(a) Außerhalb des HinSchG	152
(b) Im Geltungsbereich des HinSchG	152
(aa) Kein absoluter Vorrang des Hinweisgeberschutzes	153
(bb) Keine Anwendung des <i>lex superior</i> -Grundsatzes	154
(cc) Keine Anwendung des <i>lex posterior</i> -Grundsatzes	154

(dd) Keine Anwendung von § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG	154
(ee) Zwischenergebnis: Erforderlichkeit der Interessenabwägung im Einzelfall	156
(4) Abwägungskriterien	157
(a) Hohe Bedeutung des Auskunftsanspruchs	157
(b) Hohe Bedeutung des Privatsphärenschutzes des Hinweisgebers	157
(c) Zusicherung von Vertraulichkeit	157
(d) (Un-)Richtigkeit des Hinweises	158
(e) Schwere des Vorwurfs	159
(f) Person des Hinweisgebers	159
(g) Stand der Ermittlungen	161
(h) Zwischenergebnis	161
dd) Insbesondere: Geschäftsgeheimnisschutz	161
(1) Begriff des Geschäftsgeheimnisses	162
(2) Spannungsverhältnis zwischen Auskunftsanspruch und Geschäftsgeheimnisschutz	162
(3) Interessenabwägung	163
(4) Prozessualer Geheimnisschutz	163
(a) Ausschluss der Öffentlichkeit	163
(b) Geheimhaltung nach dem GeschGehG	164
(c) Keine Rechtsgrundlage für ein <i>in camera</i> -Verfahren im deutschen Recht	165
(d) <i>In camera</i> -Verfahren auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH in der Rs. <i>Dun & Bradstreet Austria</i>	166
(e) Ausblick	167
(5) Keine Rechtsgrundlage für Abschluss einer strafbewehrten Vertraulichkeitsvereinbarung	168
(a) Berechtigtes Interesse	169
(b) Erforderlichkeit	170
(c) Interessenabwägung	170
(aa) Maßstabsbildung	171
(bb) Subsumtion	172
(cc) Zwischenergebnis	173
e) Rechtsfolge: Erteilung einer Teilauskunft	173
2. Offenkundig unbegründeter oder exzessiver Antrag	173
a) Offenkundig unbegründeter Antrag	173
b) Exzessiver Antrag	174
aa) Häufige Geltendmachung des Auskunftsrechts	174
bb) Kein Einwand unverhältnismäßigen Aufwands	175
cc) Rechtsmissbrauch und Schikaneverbot	176

dd) Sehr großer Aufwand aufgrund großer Menge verarbeiteter Daten („grobe Überforderung“)	178
(1) Erfasste Fälle	178
(2) Meinungsstand und Stellungnahme	179
(3) Vorgehen bei exzessivem Auskunftersuchen	181
c) Rechtsfolge	182
3. Zulässigkeit der Verfolgung datenschutzexterner Ziele?	183
a) Meinungsstand	183
b) Entscheidung des EuGH in der Rs. <i>FT</i>	185
c) Stellungnahme	185
aa) Tatbestandsvoraussetzungen des Auskunfts- und Kopieanspruchs	186
bb) Keine teleologische Reduktion von Art. 15 DS-GVO	186
(1) Voraussetzungen einer teleologischen Reduktion	186
(2) Zweck von Art. 15 DS-GVO	187
(3) Teleologische Reduktion gestützt auf Erwägungsgründe?	187
d) Geplante Änderungen durch die Digital-Omnibus-Verordnung	188
e) Zwischenergebnis	190
4. Unmöglichkeit der Auskunftserteilung	190
II. Grenzen im nationalen Recht	192
1. Keine Grenze in § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG	192
2. § 34 BDSG	193
a) Fallgruppen	193
aa) Keine Informationspflicht	193
bb) Gesetzliche oder satzungsmäßige Aufbewahrungsvorschriften	194
(1) Unionsrechtskonformität	194
(2) Inhalt	195
cc) Datensicherung	195
dd) Datenschutzkontrolle	195
b) Unverhältnismäßiger Aufwand	196
c) Dokumentations- und Begründungspflicht	196
3. Keine Grenze in § 275 Abs. 2 BGB	197
III. Privatautonom gesetzte Grenzen	198
1. Individualvertragliche Abdingbarkeit und Einschränkung des Auskunftsrechts	198
a) Grundsatz: Ausschluss der Grundrechtsbeeinträchtigung durch Einwilligung	199
b) Kein Verzicht auf das Auskunftsrecht als zentrales Betroffenenrecht	199
2. Kollektivvertragliche Abdingbarkeit und Einschränkung des Auskunftsrechts	201
a) Meinungsstand	201

b) Entscheidungen des EuGH in den Rs. <i>Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium</i> und <i>MK</i>	201
c) Stellungnahme	202
IV. Zwischenergebnis	203
§ 6 Prozessuale Durchsetzung des Auskunftsanspruchs im Anstellungsverhältnis	205
I. Rechtsprechung des BAG	205
1. Urteil vom 27.4.2021	205
2. Urteil vom 16.12.2021	207
II. Rechtsprechung des BGH	207
1. Urteil vom 15.6.2021	208
2. Urteil vom 5.3.2024	208
III. Meinungsstand in instanzgerichtlicher Rechtsprechung und Literatur	209
IV. Stellungnahme	211
1. Kritik am Stufenklage-Modell des BAG	211
2. Keine Gefahr der Verlagerung des Streits in das Vollstreckungsverfahren	212
V. Ausblick	213
VI. Zwischenergebnis	215
§ 7 Sanktionen bei Verletzung des Auskunftsanspruchs	216
I. Schadensersatz	216
1. Verstoß gegen die DS-GVO	217
a) Erfordernis einer DS-GVO-widrigen Datenverarbeitung?	217
aa) Meinungsstand	217
bb) Stellungnahme	218
b) Beispiele für Verstöße gegen den Auskunftsanspruch	220
aa) Verspätete, unvollständige, fehlerhafte oder unterbliebene Auskunftserteilung	220
bb) Unzulässige Datenlöschung nach Eingang des Auskunftersuchens	221
cc) Auskunftserteilung unter Verletzung von Rechten anderer Personen	222
2. Verantwortlichkeit	222
a) Verschuldenserfordernis	222
aa) Auslegung von Art. 82 Abs. 3 DS-GVO	223
(1) Wortlaut der anderen Sprachfassungen spricht für Verschuldenserfordernis	223
(2) Art. 23 DS-RL als Vorläuferregelung von Art. 82 DS-GVO verschuldensabhängig ausgestaltet	223
(3) Binnensystematik von Art. 82 DS-GVO legt Verschuldenserfordernis nahe	224
(4) Gefährdungshaftung für Datenschutzverstöße nicht erforderlich	224
bb) Zwischenergebnis	225

b) Exkulpationsmöglichkeit	225
3. Schaden	225
a) Materieller Schaden	226
aa) Hinderung an der Abwehr oder Durchsetzung anderer Ansprüche ..	226
bb) Rechtsverfolgungskosten	226
(1) Meinungsstand	227
(2) Stellungnahme	227
b) Immaterieller Schaden	229
aa) Erfordernis eines Schadens	229
bb) Begriff des immateriellen Schadens im Spiegel der Rechtsprechung	230
(1) Rechtsprechung der deutschen Instanzgerichte	230
(a) Schadensersatz zusprechende Entscheidungen	230
(aa) Keine Erheblichkeitsschwelle	230
(bb) Kontrollverlust als Schaden	231
(b) Schadensersatz absprechende Entscheidungen	231
(aa) Verstoß gegen Art. 12 oder 15 DS-GVO keine „Daten- verarbeitung“	232
(bb) Kontrollverlust kein Schaden	232
(2) Rechtsprechung des EuGH	233
(a) Keine Erheblichkeitsschwelle	233
(b) Kontrollverlust kann Schaden begründen	234
(3) Entscheidungen der deutschen Bundesgerichte im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH	236
(a) Rechtsprechung des BAG	236
(aa) Ob Verstoß gegen Art. 15 DS-GVO dem Grunde nach Schadensersatzanspruch begründet, bleibt offen	236
(bb) Keine Erheblichkeitsschwelle	237
(cc) Kontrollverlust kann Schaden begründen	237
(dd) Anforderungen an die Schadensdarlegung	237
(b) Rechtsprechung des BSG	238
(aa) Verletzung des Auskunftsanspruchs kann Schadenser- satzanspruch begründen	238
(bb) Keine Erheblichkeitsschwelle	238
(cc) Kontrollverlust kann Schaden begründen	239
(dd) Anforderungen an die Schadensdarlegung	239
(c) Rechtsprechung des BGH	239
(aa) Ob nur Verstöße bei Datenverarbeitung haftungsbegrün- dend sind, bleibt offen	239
(bb) Keine Erheblichkeitsschwelle	240
(cc) Kontrollverlust an sich stellt bereits immateriellen Scha- den dar	240

(dd) Anforderungen an die Schadensdarlegung	241
cc) Stellungnahme	241
(1) Keine Erheblichkeitsschwelle	242
(a) Keine Ausnahme für „Bagatellfälle“ im Wortlaut von Art. 82 DS-GVO	242
(b) Vorläuferregelung und -fassungen von Art. 82 DS-GVO sehen keine Erheblichkeitsschwelle vor	242
(c) Gleichbehandlung materieller und immaterieller Schäden spricht gegen Erheblichkeitsschwelle	242
(d) Missbrauchsgefahr des Schadensersatzanspruchs ist nicht durch eine Erheblichkeitsschwelle zu begegnen	243
(e) Zwischenergebnis	244
(2) Kontrollverlust als Schaden	244
(a) Kontrollverlust in ErwGr 85 S. 1 DS-GVO als Schaden anerkannt	244
(b) Gleichsetzung von Kontrollverlust und Schaden?	245
(c) Kontrollverlust auf Fälle unerlaubter Datenoffenlegung zugeschnitten	248
(d) Kontrollverlust als Schaden bei verspäteter, unvollständiger, fehlerhafter oder unterbliebener Auskunftserteilung	249
4. Art und Weise des Schadensausgleichs	254
a) Rechtsprechung des EuGH	254
b) Anwendbare Regelungen des nationalen Rechts	255
c) Entschuldigung als Schadensausgleich nach deutschem Recht?	255
5. Höhe des Schadensersatzes	257
a) Materielle Schäden	257
b) Immaterielle Schäden	257
aa) Zu berücksichtigende Gesichtspunkte	258
(1) Größe, Heftigkeit und Dauer der Leiden	258
(2) Keine Berücksichtigung des Verschuldensgrades	259
(3) Keine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten und des Schädigers	260
(4) Abschreckungs- oder Straffunktion des immateriellen Schadensersatzes?	261
(a) Rechtsprechung der deutschen Instanzgerichte	261
(b) Rechtsprechung des EuGH	261
(c) Entscheidungen des BAG und des BGH im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH	262
(d) Stellungnahme	263
(aa) Wortlaut spricht für bloße Kompensation erlittener Schadens	263

(bb) Keine Anhaltspunkte für Abschreckungswirkung in den Vorläuferregelungen von Art. 82 DS-GVO	264
(cc) Vergleich von Art. 82 DS-GVO mit Art. 83 und 84 DS-GVO spricht gegen Strafcharakter	264
(dd) Schadensersatz missbrauchsanfällig und nicht erforderlich	264
(e) Zwischenergebnis	265
(5) Kein Rückgriff auf Bußgeld-Kriterienkatalog	265
(6) Verhältnismäßigkeit I: Vergleich mit Schmerzensgeldern wegen Körperschäden	266
(a) Entscheidung des EuGH in der Rs. <i>Scalable Capital</i>	267
(b) Stellungnahme	267
(aa) Entscheidungen zur Höhe des immateriellen Schadensersatzes wegen Auskunftsfehlern	267
(bb) Entscheidungen zu Schmerzensgeldern wegen Körperschäden	268
(c) Fazit: Missverhältnis zwischen Schmerzensgeld für Körperschäden und immateriellem DS-GVO-Schadensersatz	269
(7) Verhältnismäßigkeit II: Vergleich mit immateriellem Schadensersatz wegen rechtswidriger Überwachungsmaßnahmen	270
(8) Verhältnismäßigkeit III: Vergleich mit immateriellem Schadensersatz wegen Scrapings	270
bb) Zwischenergebnis	271
6. Kausalität	273
7. Darlegungs- und Beweislast	273
a) Verstoß gegen die Pflichten aus Art. 12 oder Art. 15 DS-GVO	274
aa) Meinungsstand	274
bb) Rechtsprechung des EuGH	275
cc) Stellungnahme	277
b) Verschulden	278
c) Schaden	278
d) Kausalität zwischen Verstoß und Schaden	279
8. Zwischenergebnis	279
II. Geldbuße	282
1. Verstoß gegen Art. 12 oder Art. 15 DS-GVO	282
a) Verspätete Auskunftserteilung	283
b) Unterbliebene Auskunftserteilung	284
c) Verstoß gegen Transparenz- und Verständlichkeitsgebot	285
d) Nicht erfasst: Verstoß gegen Pflicht zur Erteilung einer Negativauskunft	285
2. Verschuldenserfordernis?	286
a) Rechtsprechung des EuGH	286

b) Stellungnahme	286
aa) Keine eindeutigen Anhaltspunkte im Wortlaut	287
bb) Historie spricht gegen Verschuldenserfordernis	287
cc) Binnensystematik von Art. 83 DS-GVO spricht für Verschuldenserfordernis	287
dd) Verhaltenssteuernde Wirkung wird eher durch Verschuldenserfordernis erreicht	288
ee) Primärrechtskonforme Auslegung verlangt Verschuldenserfordernis	288
c) Zwischenergebnis	289
3. Adressat der Geldbuße	289
a) Rechtsträgerprinzip	290
b) Funktionsträgerprinzip	290
c) Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur	290
d) Entscheidung des EuGH in der Rs. <i>Deutsche Wohnen</i>	291
e) Stellungnahme und Auswirkungen	292
4. Rechtsfolge: Verhängung der Geldbuße	293
a) Begriff des Unternehmens	293
b) Kriterien für die Bemessung der Höhe der Geldbuße	295
aa) Kriterienkatalog in Art. 83 Abs. 2 S. 2 DS-GVO	295
bb) EDSA-Leitlinien für die Berechnung von Geldbußen	296
(1) Bindungswirkung der Leitlinien	296
(2) Berechnungsmethode	296
(3) Kritische Würdigung der Leitlinien	297
cc) Musterrichtlinien der DSK	299
5. Darlegungs- und Beweislast	299
a) Meinungsstand	299
b) Stellungnahme	300
6. Zwischenergebnis	301
§ 8 Zusammenfassung und Ergebnis	303
Literaturverzeichnis	308
Stichwortverzeichnis	335

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend, ablehnender
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte(r) Fassung
AG	Aktiengesellschaft, Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
a. M.	am Main
Anm.	Anmerkung
Antidiskriminierungs-RL	Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts – Arbeitsrechtliche Praxis
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AR-Blattei SD	Arbeitsrecht-Blattei Systematische Darstellungen
ArbRAktuell	Arbeitsrecht Aktuell
ArbRB	Arbeits-Rechtsberater
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
arg. e contr.	argumentum e contrario
Art.	Artikel(n)
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht
Aufl.	Auflage
AÜG	Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)
Ausschuss-Drs.	Ausschuss-Drucksache
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayLDA	Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
BayLFD	Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz
BB	Betriebs-Berater
Bcc	Blind Carbon Copy/Blindkopie
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz

Bearb.	Bearbeiter
bearb.	bearbeitet
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK ArbR	BeckOK Arbeitsrecht
BeckOK DatenschutzR	BeckOK Datenschutzrecht
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BlnBDI	Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CB	Compliance-Berater
Cc	Carbon Copy/Kopie
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CNIL	Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés
CR	Computer und Recht
d.	des
DAR	Deutsches Autorecht
Datenschutz-Richtlinie	Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
DB	Der Betrieb
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
d. h.	das heißt
diff.	differenzierend
DSB	Datenschutz-Berater
DS-GVO, DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

DSK	Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder
DSRITB	Deutsche Stiftung für Recht und Informatik Tagungsband
DS-RL	Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
DSS Liechtenstein	Datenschutzstelle Liechtenstein
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
Ed.	Edition
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EG-SprachregelungsVO	Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EPGÜ	Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
ErwGr	Erwägungsgrund
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuArbRK	Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUR	Euro
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgende
FA	Fachanwalt Arbeitsrecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FD-ZVR	Fachdienst Zivilverfahrensrecht
ff.	folgende
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GAin	Generalanwältin
gem.	gemäß
gen.	genannt
Gesamthrsgr.	Gesamtherausgeber

GeschGeh-RL	Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung
GesR	GesundheitsRecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK-BetrVG	Gemeinschaftskommentar Betriebsverfassungsgesetz
Gleichbehandlungs-RL	Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	GRUR International
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in der Praxis
GRUR-RS	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechung
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
Handelsvertreter-RL	Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter
HBDI	Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Herv.	Hervorhebung
HGB	Handelsgesetzbuch
HinSchG	Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz)
HinSch-RL	Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden
h. M.	herrschende Meinung
HmbBfDI	Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i. Erg.	im Ergebnis
i. H. v.	in Höhe von
insb.	insbesondere
i. R. d.	im Rahmen des
i. R. v.	im Rahmen von
i. S. d.	im Sinne des
IStR	Internationales Steuerrecht

i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
JURA	Juristische Ausbildung
jurisPK-BGB	juris PraxisKommentar BGB
jurisPR-ArbR	Juris PraxisReport Arbeitsrecht
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
Kartellverfahrens-VO, Kartellverfahrensver- ordnung	Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln
Kartell-VO a. F.	Verordnung Nr. 17 – Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages
KG	Kammergericht
K&R	Kommunikation und Recht
krit.	kritisch
LAG	Landesarbeitsgericht
LDA Brandenburg	Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
LDI NRW	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
LfD Niedersachsen	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
LfD Sachsen-Anhalt	Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
LfDI Baden-Württemberg	Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
LfDI Bremen	Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen
LfDI des Saarlandes	Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Saarlandes
LfDI Mecklenburg- Vorpommern	Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
LfDI Rheinland-Pfalz	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
LG	Landgericht
lit.	litera/Buchstabe
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LMuR	Lebensmittel & Recht
Ls.	Leitsatz
LSG	Landessozialgericht
LT-Drs.	Landtags-Drucksache
m.	mit
MAH ArbR	Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MHdB ArbR	Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht
MiLoG	Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz)

Mio.	Millionen
Mitt.	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MMR	MultiMedia und Recht
MMR-Beil.	MultiMedia und Recht – Beilage
MüKo AktG	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz
MüKo BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKo LauterkeitsR	Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht
MüKo ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NK-DatenschutzR	Nomos Kommentar Datenschutzrecht
NK-GA	Nomos Kommentar Gesamtes Arbeitsrecht
noyb	European Center for Digital Rights (none of your business)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-Beilage	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Beilage
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht Rechtsprechungs-Report
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
öAT	Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht
ÖDSB	Datenschutzbehörde der Republik Österreich
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PHdB-VersProz	Nomos Prozesshandbuch Der Versicherungsprozess
PinG	Privacy in Germany
PM	Pressemitteilung
ProdHaft-RL	Richtlinie 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates
r+s	recht und schaden
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
RDi	Recht Digital

RDV	Recht der Datenverarbeitung
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RsprEinhG	Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes
S.	Satz, Seite
SEK	Schwedische Kronen
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
sic!	sic erat scriptum
SJTK	Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman
sog.	sogenannte(m/n/s)
Steuer-ID	steuerliche Identifikationsnummer
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TOMs	Technische und organisatorische Maßnahmen
TTDSG	Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz)
u.	und
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom, von
Var.	Variante
ver.di	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vorschlag für eine Digital-Omnibus-Verordnung	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung)
VSSAR	Vierteljahresschrift für Sozial- und Arbeitsrecht
VuR	Verbraucher und Recht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis

ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z. B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZD-Aktuell	Newsdienst ZD-Aktuell
ZdiW	Zeitschrift für das Recht der digitalen Wirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZFA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfDR	Zeitschrift für Digitalisierung und Recht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGI	Zeitschrift für das gesamte Informationsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zugl.	zugleich
zust.	zustimmend, zustimmender
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International, Jahrbuch des Internationalen Zivilprozessrechts

§ 1 Einleitung

I. Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung ist der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch im Anstellungsverhältnis. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch findet seine Anspruchsgrundlage in Art. 15 DS-GVO und enthält u. a. das Recht betroffener Personen, von dem Verantwortlichen Auskunft über die vom Verantwortlichen verarbeiteten, sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie eine Kopie dieser Daten zu erhalten. Der Begriff des Anstellungsverhältnisses wird in dieser Arbeit in einem weiten Sinn verwendet und umfasst die Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern und Organpersonen wie GmbH-Geschäftsführern und AG-Vorständen. Da der Arbeitgeber bzw. die Gesellschaft im Anstellungsverhältnis zwangsläufig große Mengen personenbezogener Daten des Arbeitnehmers bzw. der Organperson verarbeitet, kommt dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch insoweit eine besondere Bedeutung zu.¹

Die Arbeit behandelt im Wesentlichen die folgenden fünf Fragen im Zusammenhang mit typischerweise im Anstellungsverhältnis auftretenden Sachverhaltskonstellationen: (1.) Was ist Sinn und Zweck des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs? (2.) Was ist der Anspruchsinhalt und welche Bedeutung hat der Auskunftsanspruch im Anstellungsverhältnis? (3.) Welchen Grenzen unterliegt der Auskunftsanspruch? (4.) Wie lässt sich der Anspruch prozessual durchsetzen und (5.) welche Sanktionen drohen bei der Verletzung des Auskunftsanspruchs?

II. Problemstellung

Die DS-GVO gilt seit dem 25.5.2018 (Art. 99 Abs. 2 DS-GVO). Welche Bedeutung der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch im Anstellungsverhältnis erlangen würde, deutete sich bereits in der Entscheidung des LAG Baden-Württemberg vom 20.12.2018 an.²

In dem Fall, der der Entscheidung zugrunde lag, war der Kläger seit dem 1.11.2007 als Volljurist in der Rechtsabteilung der Beklagten, einem Automobilhersteller, beschäftigt gewesen. Nachdem es zwischen den Parteien über die künftige Beschäftigung des Klägers und dessen ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung zum

¹ *Franzen*, ZFA 2025, 332 (344); *Lembke/Fischels*, NZA 2022, 513 (514).

² LAG Baden-Württemberg 20.12.2018 – 17 Sa 11/18, NZA-RR 2019, 242.

Streit gekommen war, erklärte die Beklagte am 23.10.2017 nach Ausspruch von zwei Abmahnungen und nach vorheriger Anhörung des Sprecherausschusses und vorsorglicher Anhörung des Betriebsrats gegenüber dem Kläger eine ordentliche Kündigung des Anstellungsverhältnisses zum 30.4.2018.³

Daraufhin erhob der Kläger am 26.10.2017 (d. h. vor Inkrafttreten der DS-GVO) Kündigungsschutzklage und beantragte außerdem, gestützt auf § 34 BDSG a. F., die Beklagte zu verurteilen, ihm Auskunft zu erteilen über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die Herkunft dieser Daten hinsichtlich der Leistung und des Verhaltens des Klägers seit dem 1.1.2013, soweit diese sich nicht aus der Personalakte des Klägers bei der Beklagten ergeben (Klageantrag zu 4.).⁴

Das erstinstanzlich zuständige ArbG Stuttgart verurteilte die Beklagte, soweit hier von Interesse, dazu, die beiden Abmahnungen aus der Personalakte zu entfernen, und stellte fest, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht durch die Kündigung vom 23.10.2017 beendet wurde.⁵ Den Klageantrag zu Ziffer 4 hatte das ArbG Stuttgart allerdings abgewiesen.⁶ Daraufhin legte die Beklagte gegen die Entscheidung Berufung zum LAG Baden-Württemberg ein.⁷ Der Kläger legte Anschlussberufung ein und beantragte u. a.:⁸

- „3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft über die von ihr verarbeiteten und nicht in der Personalakte des Klägers gespeicherten personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten des Klägers zu erteilen, im Hinblick auf
- die Zwecke der Datenverarbeitung,
 - die Empfänger, gegenüber denen die Beklagte die personenbezogenen Daten des Klägers offengelegt hat oder noch offenlegen wird,
 - die Speicherdauer oder falls dies nicht möglich ist, Kriterien für die Festlegung der Dauer,
 - die Herkunft der personenbezogenen Daten des Klägers, soweit die Beklagte diese nicht bei dem Kläger selbst erhoben hat, und
 - das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling sowie aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung.
4. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Kopie seiner personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten, die Gegenstand der von ihr vorgenommenen Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen.“

³ LAG Baden-Württemberg 20.12.2018 – 17 Sa 11/18, NZA-RR 2019, 242 f.

⁴ ArbG Stuttgart 19.12.2017 – 17 Ca 4075/17, BeckRS 2017, 155279 Rn. 14, 21.

⁵ ArbG Stuttgart 19.12.2017 – 17 Ca 4075/17, BeckRS 2017, 155279, Tenor.

⁶ ArbG Stuttgart 19.12.2017 – 17 Ca 4075/17, BeckRS 2017, 155279 Rn. 21, Tenor Ziff. 6.

⁷ LAG Baden-Württemberg 20.12.2018 – 17 Sa 11/18, NZA-RR 2019, 242 (243).

⁸ Hierzu und zum Folgenden LAG Baden-Württemberg 20.12.2018 – 17 Sa 11/18, NZA-RR 2019, 242 (243 f.).

Die Klageanträge zu 3. und 4. stützte der Kläger zuletzt auf Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO.

Die Anschlussberufung des Klägers hatte Erfolg.⁹ Das LAG Baden-Württemberg verurteilte die Beklagte dazu, dem Kläger nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO die begehrte Auskunft sowie nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO eine Kopie der personenbezogenen Daten des Klägers zu erteilen. Das LAG führte hierzu wörtlich aus:¹⁰

„Dass die Beklagte personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet, ergibt sich schon aus der Vielzahl der von den Parteien als Ausdrucke in diesem Rechtsstreit vorgelegten dienstlichen E-Mails, die der Kläger im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses geschrieben, gesendet und empfangen hat. Jede einzelne vom Kläger geschriebene, gesendete und empfangene E-Mail enthält bereits personenbezogene Daten, nämlich Informationen, die sich auf den Kläger beziehen. [...]

Der Kläger hat einen Anspruch auf Auskunftserteilung der personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten. Bei personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten handelt es sich um eine bestimmte Kategorie von personenbezogenen Daten i.S.v. Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 lit. b DS-GVO i. V.m. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO. [...]

Der Anspruch auf Herausgabe einer Kopie der Daten ergibt sich aus Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO. [...]

Das Recht auf Auskunft wird gem. § 34 Abs. 1 i. V.m. § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG nur eingeschränkt, ‚soweit‘ durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen. Damit ist eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragende Güterabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem Auskunftsinteresse andererseits geboten. Es muss in jedem Einzelfall das konkrete Interesse des Arbeitnehmers an der Auskunftserteilung ermittelt und gegen das betriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Auskunftsversagung bzw. den berechtigten Interessen Dritter abgewogen werden. [...]

Im vorliegenden Fall kann die Beklagte den nach Art. 15 DS-GVO im Grundsatz bestehenden Auskunftsanspruch in Anwendung von § 34 Abs. 1 BDSG i. V.m. § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG jedenfalls nicht gänzlich verweigern. Nur ‚soweit‘ schützenswerte Interessen Dritter bestehen würden und diese in der gebotenen Einzelfallabwägung gegenüber dem Auskunftsanspruch als gewichtiger einzustufen wären, wäre eine Einschränkung des Auskunftsanspruchs anzunehmen. Die für diese Einzelfallabwägung maßgeblichen Tatsachen, die zur Einschränkung des Auskunftsanspruchs führen könnten, sind jedoch von der Beklagten nicht vorgetragen worden. [...]

Mit der Entscheidung des LAG Baden-Württemberg vom 20. 12. 2018 lag kurz nach Inkrafttreten der DS-GVO erstmals eine landesarbeitsgerichtliche Entscheidung zu Inhalt und Grenzen des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO vor. Da das LAG den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch weit auslegte und etwa davon ausging, dass sämtliche vom Kläger geschriebenen,

⁹ LAG Baden-Württemberg 20. 12. 2018 – 17 Sa 11/18, NZA-RR 2019, 242 Rn. 170 ff.

¹⁰ LAG Baden-Württemberg 20. 12. 2018 – 17 Sa 11/18, NZA-RR 2019, 242 Rn. 176 ff.

gesendeten und empfangenen E-Mails personenbezogene Daten des Klägers enthalten, sorgte das Urteil für großes Aufsehen in der arbeitsrechtlichen Praxis und Literatur.¹¹ Das LAG Baden-Württemberg ließ die Revision betreffend den zugesprochenen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO zwar zu,¹² die Revision wurde auch eingelegt (Az. 5 AZR 66/19), jedoch einigten sich die Parteien dann außergerichtlich¹³. Daher bestand zunächst Unsicherheit über Inhalt und Umfang des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs sowie dessen Geltendmachung und Durchsetzung.

Einige der Unsicherheiten wurden mittlerweile durch zahlreiche Entscheidungen, u. a. des EuGH, ausgeräumt.¹⁴ Gleichwohl besteht nach wie vor Bedarf nach einer umfassenden Untersuchung des Inhalts und der Grenzen des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs sowie den Sanktionen bei Verstößen gegen den Auskunftsanspruch, insbesondere im praxisrelevanten Bereich des Anstellungsverhältnisses, in dem unzählige personenbezogene Daten verarbeitet werden.

III. Ziel der Arbeit

Die Arbeit will zur Klärung der offenen Fragen zum datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch im Anstellungsverhältnis beitragen.

Hierzu wird im ersten Teil der Arbeit zunächst die Entstehungsgeschichte des Auskunftsanspruchs untersucht, beginnend mit einer Analyse der Vorgängerregelung, die sich in Art. 12 lit. a DS-RL befand, und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EuGH (§ 2). Anschließend befasst sich die Arbeit mit Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs (§ 3).

Aufbauend auf den Erkenntnissen der §§ 2 und 3 widmet sich die Arbeit sodann Inhalt (§ 4) und Grenzen (§ 5) des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs.

¹¹ Vgl. etwa *Grau/Seidensticker*, EWiR 2019, 443 (444): „Art. 15 DS-GVO [...] begründet keinen (uferlosen) Anspruch auf Auskunft über und Kopie sämtlicher Leistungs- und Verhaltensdaten“; *Tribess*, GWR 2019, 155: „Es zeigt sich ferner, welche Sprengkraft in Art. 15 DS-GVO liegt, insbesondere in Kombination mit dem neuen Recht auf Herausgabe einer Kopie der Daten“.

¹² LAG Baden-Württemberg 20. 12. 2018 – 17 Sa 11/18, BeckRS 2018, 39584 Rn. 185.

¹³ BAG, PM 26/20 v. 4. 8. 2020, abrufbar unter <https://www.bundesarbeitsgericht.de/presse/mitteilung-zum-verfahren-5-azr-66-19-auskunft-ueber-die-zur-person-gespeicherten-daten-so-weit-sie-sich-nicht-aus-der-personalakte-ergeben-und-deren-herkunft/> (letzter Abruf: 20. 1. 2026).

¹⁴ EuGH 12. 1. 2023 – C-154/21, ECLI:EU:C:2023:3 = NJW 2023, 973 – *RW*; EuGH 4. 5. 2023 – C-487/21, ECLI:EU:C:2023:369 = NJW 2023, 2253 – *F. F.*; EuGH 22. 6. 2023 – C-579/21, ECLI:EU:C:2023:501 = NZA 2023, 889 – *Pankki S.*; EuGH 26. 10. 2023 – C-307/22, ECLI:EU:C:2023:811 = NJW 2023, 3481 – *FT*; EuGH 27. 5. 2024 – C-312/23 = ECLI:EU:C:2024:458 = BeckRS 2024, 13007 – *Addiko Bank*; EuGH 11. 7. 2024 – C-461/22, ECLI:EU:C:2024:607 = FamRZ 2024, 1501 – *MK*; EuGH 27. 2. 2025 – C-203/22, ECLI:EU:C:2025:117 = NZA 2025, 413 – *Dun & Bradstreet Austria*.

Abgerundet werden die §§ 4 und 5, welche den zweiten Teil der Arbeit bilden, durch § 6, der sich mit der prozessualen Durchsetzung des Auskunftsanspruchs befasst.

Der dritte Teil der Arbeit nimmt die Sanktionen im Fall der Verletzung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs in den Blick (§ 7). Die DS-GVO enthält hierfür ein zweigleisiges System der Rechtsdurchsetzung, das neben einer Schadensersatzregelung einen Bußgeldtatbestand vorsieht. Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse (§ 8).